

Amtstafel der Gemeinde Vandans

angeschlagen am: 14.04.2025

abgenommen am: 30.04.2025

Bauverwaltung Montafon

Kirchplatz 2, 6780 Schruns

www.bauverwaltung-montafon.at

Im Auftrag des Bürgermeisters der
Gemeinde Vandans

Auskunft: Dipl. Arch. (FH) Theresia Kastl-Käfer
 Telefon: +43 5556 724 35 – 312
 E-Mail: theresia.kastl-kaefer@schruns.at
 Datum: 11. April 2025

Kundmachung

Zahl: vd131.9-5/2025-15-2
Bauwerber: Alexander Bucher, Rätikonstraße 14b/Top 1, 6773 Vandans
Bauvorhaben: **Zubau an das Wohnhaus Rätikonstraße 18**
Standort: GST-NR Gst-Nr .922, KG 90109 Vandans

In der genannten Angelegenheit wird die mündliche Verhandlung mit Augenschein auf

Mittwoch, den 30.04.2025, um 14:15 Uhr

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle anberaunt.

Die Beteiligten können bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Gemeinde Vandans (nach telefonischer Vereinbarung) oder bei der Bauverwaltung Montafon während der Amtsstunden in die Projektunterlagen einsehen.

Zusatz für Anrainer und sonstige Beteiligte:

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Gemeinde Vandans oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Soweit von einer Partei keine Einwendungen erhoben werden, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen nicht schriftlich abgeben. Dagegen sind Einwendungen bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde zwingend schriftlich einzubringen, wobei die schriftliche Aufnahme (Protokollierung) mündlich vorgebrachter Einwendungen abzulehnen ist, da diese den Verlust der Parteistellung nach § 42 Abs. 1 AVG nicht abzuwenden vermögen.

Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein.

Zusatz für den Bauwerber:

Der Bauwerber hat bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur z.B. durch Lattenprofile darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist oder wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt.

Bürgermeister Florian Küng
i.A. Susann Wenkel

	Unterzeichner	Gemeinde Vandans
	Datum	2025-04-11T15:27:44+02:00
	Prüfinformation	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p>